



HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Kammeradern 15, D-74219 Möckmühl Stand 01-2018 gültig ab 01.01.2018

(1) Geltungsbereich

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung als anerkannt.
- (3) Anders lautende Bedingungen des Kunden sowie einseitige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB durch den Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- (4) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- (5) Neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für alle mit uns abgeschlossenen Verträge gelten, enthalten die nachfolgenden Abschnitte ergänzende besondere Vertragsbedingungen für den jeweils betroffenen Vertragstyp (Kaufvertrag, Einkaufskommission, Werkvertrag und Dienstvertrag). Unsere rechtliche Einordnung der geschuldeten Vertragsleistung als Dienstleistung, Werkleistung oder dem Einkauf oder Verkauf von Werbemittel im Einzelnen (vgl. Abschnitt 3 Absätze (3) bis (7)) ergibt sich aus unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung.
- (6) Begriffe, Definitionen und Erklärungen zu werbespezifischen Klauseln unserer allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen entsprechen den allgemein anerkannten Auffassungen und Regeln des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft.

2. Angebot, Präsentation, Vertragsschluss, Schriftform

- (1) Von uns erstellte Konzepte, Vorschläge oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich. An den Kreativinhalten, beigelegten Skizzen, Daten oder Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Auch an den unserem Angebot beigelegten Daten oder Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) Ist vom Kunden vor Auftragserteilung eine für den Kunden unverbindliche Wettbewerbsteilnahme oder eine Präsentation möglicher Werbestrategien, Werbemedien oder Werbemittel oder sonstiger Ideen verlangt worden behalten wir Eigentum und Urheberrecht an den eingereichten oder präsentierten Daten oder Unterlagen. Originale sind uns nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Vervielfältigung unserer Präsentationsunterlagen ist erst nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Gefertigte Kopien sind nachweislich dauerhaft zu löschen oder zu vernichten. Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Originale erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.
- (3) Erhalten wir nach der Teilnahme oder Präsentation keinen Auftrag, ist der Kunde nicht berechtigt, unsere eingereichten Daten oder Unterlagen – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind nach Entscheid unverzüglich an uns zurückzugeben, Daten sind nachweislich dauerhaft zu löschen. Bei widerrechtlicher Nutzung unserer Daten und Unterlagen – insbesondere der Werbeideen und sonstigen Kreativinhalte – steht uns wahlweise neben dem Unterlassungsanspruch eine angemessene Lizenzgebühr zu, wenn wir uns entscheiden die Nutzung nachträglich zu genehmigen.
- (4) Ein für den Kunden verbindlicher Wettbewerb (Auslobung) führt zu einem vorvertraglichen Schuldverhältnis nach den ausgelobten Teilnahmeregeln. Wünscht der Kunde eine für ihn auch ohne Auftragserteilung an uns verwertbare Präsentation, bieten wir die Kreativdienstleistungen als Ideengeber und Werbeberater auf der Grundlage einer Stundenhonorarvereinbarung an. Ein konkreter Erfolg über die Präsentation der Ideen hinaus ist nicht geschuldet.

Für alle Fälle gerüstet.





- (5) Unsere Angebote verstehen sich freibleibend als Einladung zu einem entsprechenden Vertragsangebot durch Auftragserteilung. Wahlweise oder optional angebotene Leistungen sind als solche gekennzeichnet und können vom Kunden zur Grundlage seines Vertragsangebots gemacht werden.
- (6) Wird eine Willens- oder Wissenserklärung vom Kunden durch Datenfernübertragung (DFÜ) – insbesondere per E-Mail einschließlich deren Dateianlagen - übertragen, sind die von uns empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.
- (7) Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der angebotenen Vertragsleistung, wenn der Kunde auf der Grundlage unseres unveränderten Angebots den Auftrag erteilt.
- (8) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Leistungspflichten, Subunternehmer, Fremdleistungen

- (1) Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich aufgeführt oder in einem mit uns abgestimmten Pflichtenheft enthalten sind. Insbesondere persönliche Präsentationen der Zwischenergebnisse oder Arbeitsergebnisse oder die Teilnahme an Terminen des Kunden einschließlich eines Termins zur Prüfung oder Abnahme sind ohne Vereinbarung nicht geschuldet. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Besprechungen werden mit dem vereinbarten Stundenhonorar gemäß Abschnitt 6 Absatz (2) pro Person und Stunde berechnet. Ist ein Stundenhonorar nicht vereinbart, gilt Absatz (9) entsprechend.
- (2) Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge (Werbeerfolg).
- (3) Sind Beratungs- oder Kreativdienstleistungen auf Stundenhonorarbasis geschuldet, ist die Dienstleistung Hauptleistungspflicht, auch wenn im Zuge der Dienstleistung konkrete Arbeitsergebnisse erarbeitet werden.
- (4) Konkret definierte Auftragsergebnisse (z.B. die Ausgestaltung einer Internetseite, das Entwerfen und Erstellen eines Firmenlogo, das Fertigen von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen, etc.) mit Schwerpunkt der Kreativleistung verstehen wir als Werkleistungen.
- (5) Die Lieferung von Werbemitteln oder Werbematerialien jeglicher Art unterliegt kaufrechtlichen Vorschriften (Kaufvertrag oder Werkliefervertrag).
- (6) Zur Durchführung eines jeden Werk- oder Kaufvertrages dürfen wir uns Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen. Von uns beauftragte Subunternehmer sind unsere Erfüllungsgehilfen. Dienstleistungen erbringen wir persönlich.
- (7) Beauftragt der Kunde die Werkleistungen oder Lieferung selbst oder sind wir beauftragt, den Fremdunternehmer im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen ist unsere Leistungspflicht auf die sorgfältige Auswahl des Fremdunternehmers und dessen vollständige und fehlerfreie Instruktion beschränkt. Zur Überwachung des vom Kunden beauftragten Fremdunternehmers oder dessen Anleitung und Weisung sind wir nur dann verpflichtet, wenn uns der Kunde mit dieser Dienstleistung ausdrücklich beauftragt hat.
- (8) Werden aufgrund von Umständen, welche nicht von uns zu vertreten sind, nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen erforderlich oder muss unter gleichen Umständen der vereinbarte Leistungsinhalt geändert oder ergänzt werden, ist über den vereinbarten Preis hinaus der zusätzliche Aufwand zu vergüten. Bedingt die Leistungsergänzung oder Änderung einen zusätzlichen Zeitaufwand findet Abschnitt 4 (5) Anwendung.
- (9) In allen Fällen einer nicht von uns zu vertretenden nachträglichen Änderung des Leistungsinhalts oder Leistungsumfangs haben beide Vertragspartner das Recht, Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises zu verlangen, wenn kein Stundenhonorar vereinbart ist. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Kunde trotzdem die Ausführung der geänderten Leistung oder Lieferung, sind wir berechtigt, die von uns angebotene Änderungsvergütung abzurechnen. Soweit ein konkretes Preisangebot nicht unterbreitet worden ist, sind die Mehraufwendungen nach dem verein-

Für alle Fälle gerüstet.





barten Stundensatz abzurechnen. Ist ein Stundensatz nicht vereinbart, kommt unser zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültiger allgemeiner Stundensatz zur Abrechnung.

4. Leistungszeit, Abhängigkeit von der Mitwirkung des Kunden, Liefertermine

(1) Von uns angegebene Fristen und Termine sind erst dann verbindlich, wenn diese mit unseren Kunden ausdrücklich als verbindliche Fristen und Termine vereinbart wurden.

(2) Die Einhaltung der Lieferzeit oder Leistungszeit durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt und alle Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind.

(3) Ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet oder obliegt dem Kunden eine für die Vertragserfüllung wesentliche Mitwirkungshandlung, fordern wir diese vor, während oder nach der Ausarbeitung der Werkleistung oder Herstellung des Liefergegenstandes formlos an. Die vereinbarte Leistungszeit oder Lieferfrist verlängert sich gemäß Absatz (5) es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

(4) Auch ohne Anforderung verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit oder Lieferfrist wenn und solange der Kunde seine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Vertragspflichten, Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten nicht erfüllt hat. Insbesondere gilt dies wenn der Kunde

- die Lieferung von Plänen oder Daten
- die Beistellung von Material oder Zubehör
- die Beistellung von Texten, Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen oder sonstiger Inhalte
- die Beibringung der erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen
- die zur weiteren Leistungserbringung erforderlichen Weisungen, Entscheidungen oder Abnahmen erforderlicher Zwischenergebnisse oder
- die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Abschlagszahlung

schuldhaft verzögert. Sofern der Kunde zur Leistungserbringung durch uns Bild-, Ton-, Text- oder andere Inhalte zur Verfügung zu stellen hat, sind uns diese in einem gängigen, unmittelbar verwendbarem, möglichst digitalem Format zu übermitteln. Ist eine Konvertierung der vom Kunden überlassenen Inhalte erforderlich, trägt der Kunde die mit der Konvertierung verbundenen Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt gemäß seiner Verantwortung für die Inhalte gemäß Abschnitt 9 sicher, dass wir zur Nutzung und Weiterbearbeitung der uns übermittelten Inhalte in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt sind.

(5) Wird unsere Leistung oder die Herstellung oder Auslieferung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend in angemessener Weise.

(6) Wird unsere Leistung oder die Herstellung oder Auslieferung aus diesen Umständen oder auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden hierdurch entstandene Mehrkosten von uns unverzüglich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu erstatten.

(7) Haben wir im Auftrag des Kunden die Beauftragung von Leistungen an Fremdunternehmer oder die Beschaffung beizustellender Inhalte oder den Einkauf von Werbemitteln oder Werbematerialien übernommen, verlängert sich die Lieferzeit um den für die Beschaffung erforderlichen Zeitraum, es sei denn, wir haben die Verzögerung der Beistelllieferung oder Bestellung zu vertreten.





5. Verzug, Verzugsschäden, höhere Gewalt

- (1) Ist für die Lieferung von Werbemitteln oder Werbematerialien ein Aktionstermin vorgegeben, tritt Lieferverzug automatisch bei einer von uns schuldhaft verursachten Überschreitung des Termins ein, im Übrigen ist für den Verzugseintritt eine Mahnung des Kunden erforderlich.
- (2) Der Kunde kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Fristsetzung zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung des Liefergegenstandes oder Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.
- (3) Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugseintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Kunden an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugseintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Schäden aus entgangenem Gewinn oder Dritten gegenüber versprochene Vertragsstrafen welche aufgrund der verspäteten Lieferung beim Kunde oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und der Kunde bei Vereinbarung des Termins schriftlich auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten hingewiesen hat. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf 5% der vertraglich vereinbarten und in Rechnung gestellten Nettovergütung. Bei zulässigen Teillieferungen oder Teilleistungen ist die Haftung beschränkt auf 5% der Nettovergütung für den verspäteten Teil der Lieferung oder Leistung.
- (5) Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung oder Leistung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin oder Leistungsbeginn ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen bei Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung oder Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Krieg, Bürgerkrieg, schwere Krisen (bedingt durch Terroranschläge, Aufstände oder Unruhen) am Liefer- oder Leistungsort, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen oder wesentlicher Teile der Belegschaft durch Pandemien, ferner gravierende Transportstörungen etc., z.B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, generelle Fahrverbote. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die bezeichneten Umstände entlasten uns auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Wir zeigen diese Umstände baldmöglichst dem Kunden an. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Kunden die Umstände bereits bekannt sind. Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern oder leisten werden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.
- (6) Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen.

Für alle Fälle gerüstet.





6. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarte Vergütung oder der Kaufpreis ergibt sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Honorardienstleistungen werden mit dem angebotenen oder bestätigten Stundensatz abgerechnet. Abgerechnet werden nur die erfassten wesentlichen Tätigkeiten unserer Gesellschafterinnen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Geringfügige Tätigkeiten bleiben im Gegenzug unberechnet. Das Honorar ist fällig nach Rechnungslegung. Ist ein Zeit- oder Kostenrahmen veranschlagt, weisen wir den Kunden darauf hin, wenn mit einer Überschreitung des Rahmens von mehr als 10% gerechnet werden muss. Ist kein abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, sind wir berechtigt, jeweils zum Monatsende eine Rechnung für die im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen zu legen. Sind im Abrechnungszeitraum lediglich geringfügige Ansprüche von uns erfasst (bis max. 2 Stunden/Abrechnungszeitraum) kann die Abrechnung bis maximal zum Ende des Kalenderjahres der abzurechnenden Leistung aufgeschoben werden, solange der Kunde nicht widerspricht. Die von uns abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Abrechnung nebst Zeiterfassung widerspricht.
- (3) Werkleistungen werden mit der vereinbarten Pauschalvergütung für die erbrachten Leistungen abgerechnet. Die angegebenen Preise verstehen sich netto ohne Auslagen und Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, 50% der Vergütung als Vorschuss oder Anzahlung zu verlangen. Für fertiggestellte Teilleistungen sind wir berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen, bezahlte Vorschüsse oder Anzahlungen werden angerechnet. Unsere Vergütung ist nach Fertigstellung und Abgabe/Übergabe der Leistungen und Rechnungslegung sofort ohne Abzug fällig. Ist eine Abnahme vereinbart tritt die Fälligkeit der Vergütung nach gesetzlicher Regelung (§ 640 BGB) ein.
- (4) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Dummies, Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber auf Nachweis zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf die bereits bei Auftragserteilung erkennbaren nicht in unserer Leistung enthaltenen Nebenkosten weisen wir in unserem Angebot hin.
- (5) Abschnitt 3 Absatz (8) und (9) regelt die Mehrvergütung bei nachträglichen Leistungsänderungen. Die Preisanpassungsregeln gelten entsprechend, wenn sich die vereinbarte Leistung auf Wunsch oder Weisung des Kunden nachträglich verändert und wir dieser Änderung zustimmen oder die Weisung befolgen. Die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen bedarf unserer Zustimmung, die auch konkludent durch Ausführung der zusätzlichen Leistung erklärt werden kann.
- (6) Werden bei nachträglichen Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen Auslagen für technische Nebenkosten oder Reisekosten erforderlich, sind diese nach Absatz (4) und (7) vom Kunden auf Nachweis zu erstatten oder zu übernehmen.
- (7) Für Reisen die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, stellen wir die entstandenen Reise-, Fahrtkosten und Spesen in Rechnung. Erstattet wird bei Flugreise das bezahlte Beförderungsentgelt incl. Nebenkosten ohne Mehrwertsteuer. Bei Bahnreisen wird das Entgelt für die Beförderung 1. Klasse incl. Nebenkosten für Sitzplatzreservierung ohne Mehrwertsteuer berechnet. Für die Reise mit dem PKW werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer mit 0,30 €/km sowie Auslagen für Fährtransport, Parkgarage oder Parkplatz ohne Mehrwertsteuer berechnet. Die Reisezeit berechnen wir für jede Gesellschafterin mit € 25,-- je angefangene Viertelstunde, es sei denn die Reisezeit kann als Arbeitszeit im Sinne der Vergütungsvereinbarung verwendet und abgerechnet werden. Bei mehrtägigen Reisen hat der Kunde die Kosten für angemessene Unterkunft zu erstatten oder zu übernehmen. Die angemessene Unterbringung entspricht dem 3 Sterne-Standard des deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes. Tagesspesensatz werden in Höhe von 25,- EUR pro Person und Tag abgerechnet.
- (8) Sollte ausnahmsweise ein Auftrag ohne Honorar- oder Vergütungsvereinbarung erteilt worden sein, sind wir berechtigt auf der Grundlage branchenüblicher Honorarempfehlungen ein angemessenes Honorar oder eine angemessene Vergütung abzurechnen. Bezüglich der Festsetzung der Honorar- und Vergütungsansprüche orientieren wir uns an den Honorar- und Kostenkalkulationen des jeweils zum Auftragszeitpunkt gültigen Kalkulationshandbuch für Werbedienstleistungen „Rotstift“ veröffentlicht auf der Internetseite „WerbeCheck.de“ (Herausgeber Andreas Frank, BDW, Werbekaufmann und Marketing- & Kommunikationswirt (WfA), Hermann-Weller-Strasse 13, D-73479 Ellwangen).
- (9) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis für gelieferte Werbemittel oder Werbematerialien sofort bei

Wir alle Ställe gerüstet.





Anlieferung zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Ist im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart, besteht das Recht zum Skontoabzug dann nicht, wenn bereits eine andere Rechnung mit Zahlungsverzug des Kunden vorliegt. Zahlungen werden dann zunächst auf etwaige Zinsforderungen und auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet. Rechnungen für Dienst- oder Werkleistungen sind nicht skontierfähig.

(10) Eingehende Teilzahlungen oder Zahlungen ohne Zahlungsbestimmung werden zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.

(11) Teillieferungen sind gemäß unseren Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen.

(12) Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir unabhängig von zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, nach unserer Wahl entweder angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Als angemessen sind im Zweifel Zahlungen anzusehen, welche im Insolvenzverfahren als Bargeschäft akzeptiert oder als nicht anfechtbar angesehen werden. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu verlangen.

(13) Ab Fälligkeitstag stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a. und ab Verzug Zinsen in Höhe von 9,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Ferner steht uns bei Verzugseintritt eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von € 50,00 zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt uns vorbehalten.

(14) Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde jedoch nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Nutzungsrechte, Lizenzgebühren, Urhebervermerk, Referenzen, Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von uns und unseren Erfüllungsgehilfen angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden. Sämtliche Leistungen dürfen deshalb nicht ohne unsere Zustimmung verwertet, genutzt oder bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc. ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Unterlassung und Zahlung einer Entschädigung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie verpflichtet. Erfolgt die Zuwiderhandlung ohne Hinweis auf unser Urheberrecht, wird die Entschädigung in doppelter Höhe zur Zahlung fällig. Das Bestimmungsrecht für die Höhe der Entschädigung im Einzelfall liegt bei uns. Unsere Entscheidung ist gerichtlich überprüfbar.

(2) Die Rechteübertragung und Nutzungslizenz an unseren Werken gemäß § 37 UrhG erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist nicht ausschließlich und nur zu dem vereinbarten oder dem Auftrag zugrunde liegenden Werbezweck. Ein Anspruch auf Herausgabe von weiteren Arbeitsergebnissen (Textinhalten, Designs, Rohdateien, Demonstrationsversionen, Entwürfen, sonstigen Vorstufen und Zwischenergebnissen) besteht nicht. Die einfache Nutzungslizenz für den vereinbarten Werbezweck mit den vereinbarten Werbemedien ist mit der vereinbarten Lizenzgebühr abgegolten. Bei Lieferung der Werbemittel oder Werbematerialien durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist die Lizenzgebühr für deren zweckentsprechende Nutzung mit dem Kaufpreis abgegolten.

(3) Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarungsgemäß abgerechneten Vergütung und Lizenzgebühr oder mit Zahlung der Vergütung und des Kaufpreises auf den Kunden über. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, lizenzpflichtig und bedürfen unserer vorherigen Zustimmung (Einwilligung).

Für alle Fälle gerüstet.





- (4) Die Einräumung weitergehender Rechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Subunternehmerleistungen und Fremdleistungen müssen bei Bedarf des Kunden mit dem Rechteinhaber entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Rechteübertragung und Lizenz ist gesondert zu vergüten. Ohne Vereinbarung ist der Kunde zur weitergehenden Nutzung und Verwertung nicht berechtigt.
- (5) Bezüglich der Festsetzung der Lizenzgebühren orientieren wir uns an den Honorar- und Kostenkalkulationen des jeweils zum Einräumungszeitpunkt gültigen Kalkulationshandbuch für Werbedienstleistungen „Rotstift“ veröffentlicht auf der Internetseite „WerbeCheck.de“ (Herausgeber Andreas Frank, BDW, Werbekaufmann und Marketing- & Kommunikationswirt (WfA), Hermann-Weller-Strasse 13, D-73479 Ellwangen).
- (6) Wir sind berechtigt unsere Werke und die für den Kunden hergestellten Werbemittel und Werbematerialien angemessen und branchenüblich zu signieren (Urhebervermerk) und den erteilten Auftrag unter Abbildung unserer Werke und der für den Kunden hergestellten Werbemittel und Werbematerialien für Eigenwerbung publizieren (Referenzen). Ist dies vom Kunden nicht gewünscht und vor Auftragserteilung mitgeteilt, bieten wir den Verzicht auf Urhebervermerk und Referenzveröffentlichung für jeweils 10% Aufpreis auf die Werkvergütung an.
- (7) Verletzt der Kunde unser Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung des betroffenen Werks zu zahlen.
- (8) Die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen gelieferten Werbemittel und Werbematerialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

8. Ergänzende Sonderbedingungen für die Gestaltung eines Internetauftritts

- (1) Jede von uns erstellte Internetseite ist im Impressum eindeutig mit unseren Kontaktdaten als produzierende Agentur versehen, inklusive Link auf unsere Website. Ist dies vom Kunden unerwünscht und vor Auftragserteilung mitgeteilt, bieten wir den Verzicht auf Urhebervermerk und Verlinkung für jeweils 10% Aufpreis auf die Werkvergütung an.
- (2) Im Quelltext jeder Internetseite wird unsere Anschrift eingefügt.
- (3) Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Vergütung steht es uns frei, den von uns erstellten Internetauftritt bis zur vollständigen Bezahlung der Werkvergütung zu sperren.
- (4) Sofern die Internetseite nicht über uns gehostet wird, werden uns zum Upload der Internetseite die Zugangsdaten des Zielserver zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Sperrung gemäß Absatz (3) erteilt uns der Kunde Vollmacht das Passwort zu ändern oder eine Umleitung auf den Agenturserver vorzunehmen. Nach Zahlung der Werkvergütung wird das ursprüngliche Passwort zurückgestellt oder der Upload ohne Umleitung auf den Agenturserver abgeschlossen.
- (5) Wir sind berechtigt, von uns erstellte Internetseiten zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen.

9. Verantwortung für Inhalte, Genehmigungen, Werberecht, Telemedienrecht

- (1) Texte

Der Kunde trägt selbst die Verantwortung für von Ihm gelieferte Textinhalte und Fehler. Die Redaktion und Textkorrektur sind grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Werden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Fehler oder unerlaubte Inhalte erkannt, dürfen wir Korrekturen vornehmen. Wir empfehlen allen Kunden eine professionelle Redaktion und ein professionelles Lektorat zu beauftragen. Sind wir im Einzelfall beauftragt die Redaktion oder Textkorrektur vorzunehmen beauftragen wir auf Kosten des Kunden einen Werbetexter oder Lektor. Die Verantwortung für die Textinhalte bleibt nach seiner Freigabe beim Kunden. Die Textfreigabe erfolgt zusammen mit der Layoutfreigabe in Schrift- oder Textform von der vom Kunden autorisierten Person.

- (2) Abgebildete Personen (Recht am eigenen Bilde)

Für alle Fälle gerüstet.





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

Die Abbildung erkennbarer Personen in Medien jeglicher Art setzt generell voraus, dass der Kunde die Zustimmung der abgebildeten Person eingeholt hat (§ 22 KUG) und strikt darauf achtet, dass keine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) geschieht. Werden wir wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, den der Kunde begangen hat, vom Rechteinhaber oder einer anderen Stelle in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Ist für die Erfüllung eines Auftrags ausnahmsweise die Abbildung erkennbarer Personen erforderlich, können wir den Auftrag nur erfüllen, wenn wir oder der Fotograf als unser Erfüllungsgehilfe auf Weisung und Kosten des Kunden die Einwilligung (vorherige Zustimmung) der abgebildeten Person gemäß § 22 KUG eingeholt haben. Die Einwilligung ist unter Angabe des Zwecks, der Dauer und der Arten der beabsichtigten Verwertung der Arbeitsergebnisse einzuholen. Wir weisen den Kunden spätestens bei Festlegung der Bildinhalte darauf hin, wenn aus unserer Sicht dieses Erfordernis besteht. Erteilt der Kunde die Weisung Fotoaufnahmen ohne vorherige Einwilligung der abgebildeten Personen zu fertigen hat er selbst die Genehmigung für die Verwertung der Bilder einzuholen. Wir sind berechtigt die Bildaufnahmen zu verweigern, wenn in der Aufnahmesituation eine Rechtsverletzung festgestellt oder vermutet werden muss.

Steht bei einer Auftragsarbeit von uns die Abbildung erkennbarer Personen gezielt im Vordergrund der Aufnahme (Foto-Modell-Aufnahmen), bestimmt der Kunde als Träger der Kosten die Vertragsbedingungen. Sind wir auf Weisung des Kunden federführend, sind die Vertragsbedingungen vor Abschluss des Model Release Vertrages vom Kunden freizugeben.

(3) Abgebildete Sachen, Gebäude und Grundstücke

Die Verwertung von Abbildungen von Sachen und Grundstücken Dritter zu gewerblichen Zwecken, insbesondere die Veröffentlichung zu Werbezwecken bedarf im Regelfall der Einwilligung aller Berechtigten (Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigte und ggf. Panoramaberechtigte). Die Verwertung von Abbildungen von urheberrechtlich geschützten Bauwerken zu gewerblichen Zwecken, insbesondere die Veröffentlichung zu Werbezwecken bedarf der Einwilligung der Urheber (planende Architekten). Gesetzliche Grenzen (§ 201a StGB: Keine Aufnahmen höchstpersönlicher Lebensbereiche) sind bei der Aufnahme zwingend zu berücksichtigen. Sachen und Grundstücke Dritter, deren Zustimmung nicht vorliegt, sind nicht aufzunehmen oder, soweit sie mit abgebildet sind (z.B. Nachbargrundstücke, gekennzeichnete Fahrzeuge, etc.) bei Herstellung der Arbeitsergebnisse unkenntlich zu machen. Werden wir wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, den der Kunde begangen hat, vom Rechteinhaber oder einer anderen Stelle in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Ist für die Erfüllung eines Auftrags ausnahmsweise die Abbildung erkennbarer Sachen, Gebäude oder Grundstücke Dritter erforderlich, können wir den Auftrag nur erfüllen, wenn wir oder der Fotograf als unser Erfüllungsgehilfe auf Weisung und Kosten des Kunden die Einwilligung aller Berechtigten eingeholt haben. Die Einwilligung ist unter Angabe des Zwecks, der Dauer und der Arten der beabsichtigten Verwertung der Arbeitsergebnisse einzuholen. Wir weisen den Kunden spätestens bei Festlegung der Bildinhalte darauf hin, wenn aus unserer Sicht dieses Erfordernis besteht. Erteilt der Kunde die Weisung Fotoaufnahmen ohne vorherige Einwilligung der Drittberechtigten zu fertigen hat er selbst die Genehmigung für die Verwertung der Bilder einzuholen. Wir sind berechtigt die Bildaufnahmen zu verweigern, wenn in der Aufnahmesituation eine Rechtsverletzung festgestellt oder vermutet werden muss.

Bestimmt der Kunde den Ort der Aufnahmen gezielt auf einem Grundstück Dritter, holt der Kunde selbst die erforderlichen Einwilligungen der Berechtigten ein, unser Fotograf wird in diesen Fällen erst auf Weisung des Kunden tätig. Die Einholung eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (Überflug- oder Drehgenehmigung, etc), die Einhaltung aller

Für alle Fälle gerüstet.





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

gesetzlichen und behördlichen Auflagen für die Aufnahmen vor Ort (Unfallverhütungsvorschriften, etc.), die Einhaltung einer vom Berechtigten vorgegebenen Baustellen-, Firmen- oder Hausordnung, die Einhaltung der vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKO) der Baustelle erteilten Anweisungen und der Pflichten aus Absatz (1) verantwortet der Kunde selbst.

(4) Abgebildete Namen, Firmen, Marken und Designs (gewerbliche Leistungsschutzrechte)

Die Verwertung von Abbildungen von Namen, Firmen, Marken und Designs zu gewerblichen Zwecken, insbesondere die Veröffentlichung zu Werbezwecken bedarf der Einwilligung der Inhaber und Nutzungsberechtigten. Soweit vermeidbar, sind Namen, Firmen, Marken und Designs Dritter nicht aufzunehmen oder, soweit sie mit abgebildet sind (z.B. Kennzeichen an Gebäuden, gekennzeichnete Fahrzeuge, etc.) bei Herstellung der Arbeitsergebnisse unkenntlich zu machen. Werden wir wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften den der Kunde begangen hat vom Rechteinhaber oder einer anderen Stelle in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Bestimmt der Kunde gezielt die Aufnahmen eines Namens, einer Firma, einer Marke oder eines Designs Dritter, holt der Kunde selbst die erforderlichen Einwilligungen der Inhaber und/oder Nutzungsberechtigten ein, unser Fotograf wird in diesen Fällen erst auf Weisung des Kunden tätig.

Sind wir beauftragt für den Kunden eine Firma, Marke oder ein Design zu entwerfen berücksichtigen wir die notorisch bekannten Kennzeichen, Farben und Designs und vom Kunden recherchierte und zur Bearbeitung des Auftrags vorgelegte Kennzeichen, Farben und Designs der Wettbewerber. Wir empfehlen in jedem Fall die rechtliche Gegenprüfung unserer Arbeitsergebnisse vor deren Freigabe. Eine Firmen-, Marken- und Designrechtsrecherche eines professionellen Anbieters können wir auf Weisung und Kosten des Kunden veranlassen. Für die Rechtsprüfung ist die Beauftragung eines Vertreters der rechtsberatenden Berufe erforderlich. Wir empfehlen dem Kunden bei rechtlicher Möglichkeit, unsere Arbeitsergebnisse als Marke oder Design des Kunden anzumelden. Mit der Freigabe der Arbeitsergebnisse übernimmt der Kunde die rechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung und Nutzung unserer Arbeitsergebnisse.

(5) Abgebildete Gebrauchsmuster und Patente

Die Abbildung von Erfindungen oder neu entwickelter Verfahren vor Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters kann schädliche Rechtswirkungen haben. Stellt der Kunde entsprechende Daten zur Verfügung trägt er selbst die Verantwortung für etwa eintretende Rechtsnachteile.

Für die Abbildung fremder Erfindungen oder Entwicklungen ist die Einwilligung des Erfinders und ggf. der Verwertungs- und Nutzungsberechtigten erforderlich. Selbst nach Patentanmeldung oder Veröffentlichung können Einwilligungen der Drittberechtigten erforderlich sein. Werden wir wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften den der Kunde begangen hat vom Rechteinhaber oder einer anderen Stelle in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(6) Agenturfotos

Kaufen wir im Auftrag des Kunden Bildrechte von Bildagenturen (z.B. Adobe Stock (Fotolia), Shutterstock und co.) stehen diese dem Kunden nur im eingekauften Umfang zur Verfügung. Wir kaufen im Interesse des Kunden nur die für die Auftragserfüllung erforderlichen Rechte ein. Die Nutzung der Agenturfotos für weitere Werbeaktionen oder in anderen Werbemedien oder über die vereinbarte Werbedauer hinaus führt zu Lizenzansprüchen der Agentur und Unterlassungsansprüchen des Inhabers der Ur-

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen: Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODE31VMN, Ust.-IdNr. DE246736359





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

heberrechte. Werden wir wegen eines Verstoßes gegen die Grenzen der eingekauften Bildrechte, den der Kunde begangen hat, vom Rechteinhaber (Agentur oder Urheber) oder einer anderen Stelle in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(7) Verantwortung für Zustimmungen und Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Straßenrecht, Denkmalschutz, Drohnflug, Drehgenehmigungen etc.), Geschäftsbesorgung

Alle für unsere Auftragsbearbeitung erforderlichen Zustimmungen und behördlichen Genehmigungen liegen für vom Kunden vorgegebene oder vom Kunden angewiesene Inhalte oder Maßnahmen in der Verantwortung des Kunden. Beschafft sie der Kunde selbst, stellt die Beschaffung eine Mitwirkungsobliegenheit im Sinne des Abschnitt 4 Absatz (3) dar. Bei schuldhafter Verletzung seiner Obliegenheiten ist der Kunde verpflichtet gemäß Abschnitt 4 Absatz (5) und (6) Mehrvergütung und Mehraufwand auszugleichen. Zur Vermeidung von Behinderungen, Unterbrechungen und den daraus resultierenden Vergütungs-, Kosten oder Verspätungsfolgen, müssen die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen spätestens zu den von uns angegebenen Terminen vorliegen.

Wenn im Einzelfall die Geschäftsbesorgung im Namen und auf Rechnung des Kunden mitbeauftragt ist, erbringen wir alle zur Leistungserbringung erforderlichen Vorbereitungshandlungen selbst. Wir planen und organisieren in diesen Fällen eigenverantwortlich die Sitzungen, Termine, Fotoshootings, Dreharbeiten, Drohnenflüge, etc. und holen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen rechtzeitig ein. Über hindernde von uns nicht zu vertretende Umstände unterrichten wir den Kunden unverzüglich und holen seine Weisung und Entscheidung ein.

(8) Werberecht allgemein

Im Rahmen unserer Tätigkeit als Geschäftsbesorger, Dienstleister oder Werkvertragspartner beachten wir die allgemein bekannten Grundsätze des deutschen und europäischen lautereren Wettbewerbs. Bei vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalten veranlassen wir keine Rechtsprüfung. Dies obliegt dem Kunden selbst. Auf erkannte Verstöße der Inhalte gegen gesetzliche Verbote oder Werberecht weisen wir hin. Wir behalten uns vor verbotene Inhalte nicht zu verarbeiten oder bei einer gegen unseren Vorbehalt getroffenen Weisung des Kunden, die beanstandeten Inhalte zu verarbeiten, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Werden wir wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Sind wir beauftragt für den Kunden werberechtlich relevante Inhalte zu entwerfen oder verantwortlich zu redigieren berücksichtigen wir die allgemein bekannten Grundsätze des deutschen und europäischen lautereren Wettbewerbs. Wir empfehlen in jedem Fall die rechtliche Gegenprüfung unserer Arbeitsergebnisse vor deren Freigabe. Für eine Rechtsprüfung ist die Beauftragung eines Vertreters der rechtsberatenden Berufe erforderlich. Mit der Freigabe der Arbeitsergebnisse übernimmt der Kunde die rechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung und Nutzung unserer Arbeitsergebnisse.

(9) Werberecht speziell (Arzneimittel, Kammerberufe, etc.)

Speziell für die Profession, Branche, Produkte oder Dienstleistungen des Kunden geltende, das Werberecht des Unternehmers einschränkende rechtliche Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Auflagen oder sonstige

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen: Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODES1VMN, Ust.-IdNr. DE246736359





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

Einschränkungen) dürfen vom Kunden nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Es gehört zu seinen (ggf. bereits vorvertraglichen) Obliegenheiten, uns oder unsere Erfüllungsgehilfen über derartige Einschränkungen zu unterrichten.

Werden wir wegen eines Verstoßes gegen derartig einschränkende Vorschriften in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen berechtigten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns ggf. notwendige Kosten der Rechtsverteidigung, eventuelle Bußgelder oder Strafzahlungen zu erstatten.

Mit der Freigabe der Arbeitsergebnisse übernimmt der Kunde die rechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung und Nutzung unserer Arbeitsergebnisse.

(10) Telemedienrecht, Datenschutzrecht, Werbeverbote und Verbraucherschutz

Für Werbedienste des Kunden im Internet oder via Telemedien (Fax, Telefon) gelten die Vorschriften der deutschen und europäischen Datenschutzgesetze und –verordnungen, Werbeverbote oder Beschränkungen, Vorschriften des Telemedienrechts und Vorschriften für Verbraucherschutz bei entsprechender Zielgruppenwerbung.

Auch für diese Rechtsvorschriften gilt der Grundsatz: Die allgemeinen Grundsätze kennen und berücksichtigen wir im Rahmen unserer Tätigkeit, spezielle Vorschriften dürfen nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Wir empfehlen auch hier in jedem Fall die rechtliche Gegenprüfung unserer Arbeitsergebnisse vor deren Freigabe. Für eine Rechtsprüfung ist die Beauftragung eines Vertreters der rechtsberatenden Berufe erforderlich. Mit der Freigabe der Arbeitsergebnisse übernimmt der Kunde die rechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung und Nutzung unserer Arbeitsergebnisse.

Die für eine Internetseite zwingend erforderlichen Textseiten für Impressum und Datenschutzerklärung stellt der Kunde nach rechtlicher Beratung zur Verfügung. Die in unseren Entwürfen enthaltene Seite ist lediglich ein Platzhalter und auch so gekennzeichnet. Die Korrespondenz mit dem Rechtsberater übernehmen wir bei entsprechenden Kundenauftrag als Geschäftsbesorgung auf Stundenhonorarbasis für den Kunden.

10. Mitwirkung und Leistungsstörungen

Geschäftsbesorgung und Dienstvertrag

(1) Die Geschäftsbesorgung und Dienstleistung erbringen wir nach Vorgabe und Weisung des Kunden. Erforderliche Mitwirkung fordern wir an und berichten unaufgefordert über Stand und Ergebnis unserer Tätigkeit für den Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber und Dienstherr jederzeit zur Auskunft berechtigt und kann das Auftrags- oder Dienstverhältnis jederzeit durch Kündigung beenden.

(2) Sind Ergebnisse der Geschäftsbesorgung oder Dienstleistungen Voraussetzung für die Leistungserbringung eines Werkvertrages oder Kaufvertrages für die Lieferung von Werbemitteln oder Werbematerialien, hat der Kunde nach Kündigung gemäß Absatz (1) die Voraussetzungen selbst zu schaffen. Die rechtzeitige Schaffung der Voraussetzungen ist dann seine Obliegenheit, die unverzügliche Ersatzbeschaffung seine Mitwirkungspflicht.

Werkvertrag

(3) Bei der Erbringung von Werkleistungen mit kreativem Erfolg verarbeiten wir die Vorstellungen und Wünsche des Kunden im freien künstlerischen Ermessen unserer beauftragten Gesellschafterinnen und Erfüllungsgehilfen. Erforderliche Vorentscheidungen zur Konkretisierung der Vorstellungen und Wünsche des Kunden fordern wir an und berichten unaufgefordert über Stand und

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen: Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODE31VMN, Ust.-IdNr. DE246736359





Zwischenergebnisse unserer Tätigkeit für den Kunden. Geschuldet ist die Abgabe der vereinbarten Anzahl an Entwürfen für eine Auswahlentscheidung des Kunden.

- (4) Sind zwei oder mehr Entwürfe vereinbart hat der Kunde das Recht einen Entwurf zur weiteren Bearbeitung auszuwählen. Seine Vorstellungen und Wünsche zur weiteren Bearbeitung verarbeiten wir zum fertiggestellten Werk im Sinne des Werkvertrages. Ist nur ein Entwurf vereinbart gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Verwirft der Kunde alle vorliegenden Entwürfe entscheidet er ob der Werkvertrag gekündigt werden soll oder auf seine Kosten ein oder mehrere weitere Entwürfe erarbeitet und abgegeben werden sollen.
- (6) Für die Dauer der Erarbeitung weiterer Entwürfe gemäß Absatz (5) wird die Leistungszeit gemäß Abschnitt 4 Absatz (5) verlängert. Entsprechendes gilt für durch verzögerte Auswahlentscheidungen des Kunden entstehende Wartezeiten.
- (7) Das fertiggestellte Werk ist vom Kunden vor Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung freizugeben. Die Freigabe ist gleichzeitig die Billigung des Werks durch den Kunden als vertragsgerechte Werkleistung (Abnahme).
- (8) Der Kunde hat die Werkleistung unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich oder in Textform bei uns anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt die Werkleistung als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler bei der Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geht auf den Kunden über.
- (9) Weitere Überarbeitungen der Werkleistung setzen entweder eine berechtigte Beanstandung des Kunden oder einen zusätzlichen Auftrag für eine neuerliche Überarbeitung der erbrachten Werkleistung voraus.
- (10) Für die Dauer der Überarbeitung auf zusätzlichen Auftrag des Kunden gemäß Absatz (9) wird die Leistungszeit gemäß Abschnitt 4 Absatz (5) verlängert.
- (11) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz.
- (12) Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Ausarbeitung der Ersatzleistung erforderliche Zeitraum zur Verfügung.
- (13) Die weitergehenden Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind oder zwei Nachbesserungsversuche am gleichen Mangel fehlgeschlagen sind, soweit nicht aufgrund des Leistungsgegenstandes (z.B. der Erarbeitung komplexer Internetseiten) weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- (14) Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, in der weitere Leistungen von unserer Seite ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- (15) Anstatt des Rücktrittes und Schadensersatzes statt der Leistung kann der Kunde die Kosten einer Selbst- oder Ersatzvornahme ersetzt verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Leistung nicht übersteigt.
- (16) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen 1 Jahr ab Abnahme.
- (17) Durch die Beanstandung, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.
- (18) Ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, den Zeitaufwand für die Prüfung des beanstandeten Werks zu berechnen.
- (19) Ist die Werkleistung Voraussetzung für die Herstellung und/oder Lieferung von Werbemitteln oder Werbematerialien, hat der Kunde nach Kündigung des Werkvertrages die Voraussetzungen für die Herstellung und Lieferung nach unseren Vorgaben selbst zu schaffen. Die rechtzeitige Schaffung der Voraussetzungen ist dann seine Obliegenheit, die unverzügliche Ersatzbeschaffung seine Mitwirkungspflicht.

Werkliefervertrag und Kaufvertrag für Werbemittel und Werbematerialien

- (20) Im Falle der unkontrollierten Freigabe, Weitergabe, Verarbeitung oder Veröffentlichung der Werkleistung durch den Kunden haften wir nicht für Mängel und Mangelfolgen, es sei denn, die Mängel hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung

Für alle Fälle gerüstet.





durch den Auftraggeber nicht entdeckt werden können.

(21) Massenfieferungen (ab 100 Stück von identischen Werbeartikeln mit einem Stückpreis bis zu 10 €) dürfen Mengenabweichungen von +/- 5 % der Gesamtstückzahl aufweisen. Wir sind berechtigt drei Exemplare zu behalten. Wir sind berechtigt diese Exemplare zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden. Bei allen Druck/Produktionsaufträgen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von max. 15 % der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- und Minderlieferungen bei Druckaufträgen zu einer Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.

(22) Bei Massenfieferungen darf eine Ausschussquote von maximal 5 % enthalten sein.

(23) Aus Drucktechnischen Gründen sind geringfügige Abweichungen von einem Muster, einem Korrekturabzug oder einer Vorlage möglich. Ein von unserem Erfüllungsgehilfen hergestelltes Muster definiert die Durchschnittsqualität. Auch überdurchschnittliche Qualität berechtigt den Kunden nicht zur Mängelrüge.

(24) Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn vorab Muster übersandt waren, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung, Veröffentlichung oder Verteilung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich oder in Textform bei uns gerügt worden sind. Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen.

(25) Mängelansprüche sind ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht, u. ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

(26) Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die bei vorheriger genauer Prüfung des Musters vermieden worden wären und der Kunde das fehlerhafte Muster freigegeben hat.

(27) Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind ferner Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem die Ware trotz offensichtlicher Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet, mit anderen Waren vermischt wurde oder sich aus sonstigen Gründen nicht mehr im Anlieferzustand befinden.

(28) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen wird nach unserer Wahl Nachbesserung gewährt oder Ersatz geliefert. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener Zeitraum insbesondere zur Neufertigung der beanstandeten Ware zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

(29) Die weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden setzen voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, welche eine weitere Nacherfüllung ausdrücklich zurückweist. Ist Liefergegenstand eine Sachgesamtheit aus mehreren Produkten, ist das Nacherfüllungsrecht erst verwirkt, wenn zwei Nachbesserungsversuche das gleiche Produkt oder einen Serienfehler betreffen oder eine weitere Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist. In allen Fällen des Absatzes (29) Satz 1 kann der Kunde anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.

(30) Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung
- insbesondere die unterlassene oder oberflächliche Gegenprüfung eines zu diesem Zweck übersandten Musters oder Korrekturabzuges
- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
- unsachgemäße Lagerung
- natürliche Abnutzung
- natürlicher Verschleiß
- ungeeignete Umgebungsbedingungen

Für alle Fälle gerüstet.





sofern die Ursachen nicht auf ein Verschulden von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

(31) Bei farbigen Ausführungen textiler Produkte oder Druckwerke sind geringe farbliche Abweichungen von einer Farbvorlage material- und herstellungsbedingt möglich aber auch aufgrund von Chargenabweichungen kann es zu geringen farblichen Abweichungen zum Muster oder einer anderen Produktionscharge kommen.

(32) Sofern nichts anderes vereinbart wurde übernehmen wir keine Gewähr für die Funktion eines nach den Vorgaben des Kunden reproduzierten QR-Codes sofern die Fehlerursachen nicht auf Verschulden von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

(33) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich 1 Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden oder ab Eintritt des Annahmeverzugs.

11. Haftung

(1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden oder soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Reine Vermögensschäden, insbesondere entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

(5) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Für zur Be- oder Verarbeitung oder Verbindung beigestelltes Material des Kunden oder Material, das wir im Auftrag des Kunden für die Beistellung besorgt haben haften wir mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nur dann, wenn schuldhaft eine übliche Ausschussquote überschritten wird. Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des beschädigten oder zerstörten Materials.

(7) Alle an uns überlassenen oder von uns angefertigte Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filmematerial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen verwahren wir mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens des Kunden nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Sollten die vorgenannten Unterlagen und Dokumente versichert werden, hat der Kunde uns dies schriftlich aufzugeben und die Versicherungsprämien zu tragen.

(8) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiternehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(9) Die uneingeschränkte Haftung verjährt auf gesetzlicher Grundlage. Soweit die Haftung – auch für Verzugschäden – eingeschränkt gewährt wird verjähren alle Ansprüche sechs Monate nach Kenntnis des Kunden vom Schadensereignis, spätestens aber 12 Monate nach Anlieferung, Abnahme oder Entgegennahme der Dienstleistung.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

(1) Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Bearbeitung und Erfüllung unserer Verträge mit den Kunden verarbeiten und einsetzen.

(2) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Kundendaten (z.B. Adressdaten von Kunden des Kunden) trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BDSG und der EU-Datenschutzgrundverordnung und die legale Datenherkunft.

(3) Alle Weisungen des Kunden und dessen Datenschutzbeauftragten werden wir auf Kosten und Risiko des Kunden umsetzen. Bei offensichtlichen Datenschutzverstößen des Kunden oder rechtswidrigen Weisungen steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Abstellung des gesetzeswidrigen Umgangs mit personenbezogenen Daten zu.

(4) Personenbezogene Daten löschen wir unmittelbar nach Abschluss der Vertragserfüllung.

Wir alle Ställe gerüstet.





- (5) Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen dürfen von beiden Parteien ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.
- (6) Die uns vom Auftraggeber überlassenen Datenvorlagen (z.B. Adresslisten, Fotos, CDs, Muster etc.) verarbeiten wir unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber zu deren Weitergabe an uns unter den Bedingungen der Absätze (1) bis (4) berechtigt ist. Die uns überlassenen Unterlagen werden dem Kunden nach Projektende auf Wunsch zugesandt.
- (7) Subunternehmer und Fremdunternehmer im Sinne des Abschnitts 3 Absätze (6) und (7) sind entsprechend zu Geheimhaltung und Datenschutz zu verpflichten.

13. Kündigung, Rücktritt

- (1) Ist ein Dienstvertrag oder ein Auftragsverhältnis zur Geschäftsbesorgung vereinbart, ist der Kunde jederzeit zur Kündigung berechtigt. Wir berechnen die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen und verauslagten Kosten.
- (2) Ist ein Werkvertrag über Kreativleistungen vereinbart entfällt mit der Kündigung das Recht des Kunden unsere bis zur Kündigung erbrachten Arbeitsergebnisse zu verwerten und zu nutzen. Wir berechnen die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und bis zum Zugang der Kündigung verauslagte Kosten. Die Lizenzgebühren entfallen.
- (3) Ein Werkliefer- oder Kaufvertrag kann nicht gekündigt oder storniert werden. Im Falle einer vereinbarten Vertragsaufhebung vor Herstellung des Kaufgegenstandes berechnen wir pauschal 30% des Gesamtkaufpreises des nicht erfüllten Vertrages. Nach der Herstellung ist eine Vertragsaufhebung ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Werkliefer- oder Kaufvertrag abhängig vom Arbeitsergebnis eines Werkvertrages über Kreativleistungen und ist der Kunde trotz Vorlage der vereinbarten Anzahl von Entwürfen oder Fertigstellung des Werks nicht mit dem Ergebnis zufrieden oder wird der zugrunde liegende Werkvertrag vor Fertigstellung gekündigt, kann der Kunde entscheiden, ob er aus dem Werkliefer- oder Kaufvertrag zurücktreten oder die Voraussetzungen für die Herstellung und Lieferung nach unseren Vorgaben gemäß Abschnitt 10 Absatz (19) selbst schaffen will. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch berechnen wir pauschal 30% des Gesamtkaufpreises des nicht erfüllten Vertrages. Mit Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt das Recht des Kunden unsere bis zur Kündigung erbrachten Arbeitsergebnisse zu verwerten und zu nutzen.

14. Verwertungsgesellschaften, Künstlersozialabgabe

- (1) Der Kunde ist beim Einkauf von Kreativleistungen verpflichtet, etwaig bestehende Ansprüche von Verwertungsgesellschaften zu erfüllen. Werden diese Ansprüche im Rahmen der Geschäftsbesorgung von uns erfüllt, hat uns der Kunde die verauslagten Aufwendungen zu ersetzen und uns aus weiteren Ansprüchen der Verwertungsgesellschaft freizustellen.
- (2) Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im Kreativbereich an natürliche Personen eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Dies gilt für alle Kreativschaffenden (z.B. Künstler, Schriftsteller, Designer, Werbetexter, Kreativberater, etc.).
- (3) Diese Abgabe ist erstattungspflichtige Aufwendung und darf vom Kunden bei Direktzahlung an die Kasse nicht von unserer Rechnung in Abzug gebracht werden.

Für alle Fälle gerüstet.





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die Vertragspflichten des Kunden gegenüber der Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, deren Sitz D-74219 Möckmühl.
- (2) Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten gegenüber der Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, D-74072 Heilbronn/Neckar.
- (3) Dies gilt entsprechend für Gerichtsverfahren gegen den Kunden. Wir sind aber auch berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich am Sitz des Kunden vorzugehen.

Möckmühl im Dezember 2017

Chris Désirée Henninger und Fabienne Henninger
Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR

Stand 01/2018 gültig ab 01.01.2018

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen : Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODES1VMN, Ust.-IdNr. DE246736359





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen : Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODES1VMN, Ust.-IdNr. DE246736359





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen : Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODES1VMN, Ust.-IdNr. DE246736359





HENNINGER & HENNINGER
WERBEMANUFAKTUR

Für alle Fälle gerüstet.

Henninger & Henninger Werbemanufaktur GbR, Inhaberinnen : Chris Désirée Henninger, Fabienne Henninger
Kammeradern 15, 74219 Möckmühl, www.hh-wm.de, world@hh-wm.de, Fon 0 62 98 - 926 90 99, Fax 0 62 98 - 34 97
Volksbank Möckmühl-Neuenstadt, IBAN: DE08 6209 1600 0122 4830 06, BIC:GENODES1VMN, Ust.-IdNr. DE246736359

